

Haftung gegenüber Dritten

Fügt ein/e Beamter/in oder Angestellte/r im öffentlichen Dienst in Ausübung des Dienstes einer anderen Person einen Schaden zu, so ist er/sie verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Dies gilt jedoch nur insoweit, wie der/die Beamte/in oder Angestellte schuldhaft, also **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig**, seine/ihre Dienstpflicht verletzt hat. Für Beamte ist dies in § 48 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit § 56 Hessisches Beamtengesetz (HBG) geregelt. Für die Beschäftigten gelten diese Vorschriften für Beamte gemäß § 3 Abs. 7 TV-G-U entsprechend.

- **Vorsätzlich** handelt der/die Beamte/in bzw. Beschäftigte, wenn er/sie bewusst und gewollt eine Pflichtverletzung begeht und wenn er/sie sich der Pflichtwidrigkeit seines/ihrer Verhaltens bewusst ist.
- **Grob fahrlässig** handelt der/die Beamte/in bzw. Beschäftigte, wenn er/sie die Verletzung der Dienstpflicht hätte erkennen und die Pflichtverletzung durch entsprechende Maßnahmen hätte verhindern können und dabei nicht beachtet, was jedermann in der konkreten Situation hätte klar sein müssen, wenn er/sie nur die einfachsten und naheliegenden Erwägungen angestellt hätte.

Haftung gegenüber dem Dienstherrn

Fügt ein/e Beamter/in oder Angestellte/r im öffentlichen Dienst seinem Dienstherrn einen Schaden zu, haftet er/sie darüber hinaus nur dann, wenn er/sie die ihm/ihr obliegenden Pflichten verletzt. Geregelt ist dies in den Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit dem Hessischen Beamtengesetz.

Die den Beamten/innen **obliegenden Pflichten**, deren Verletzung zu Schadensersatzansprüchen führen können, sind normiert in §§ 33 ff. BeamStG in Verbindung mit §§ 45 ff. HBG. Dazu gehören unter anderem die Treuepflicht, die Gehorsamspflicht, die Dienstleistungspflicht, die Verschwiegenheitspflicht, die Fortbildungspflicht und das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die Pflichten der Beschäftigten ergeben sich im Wesentlichen aus ihrem Arbeitsvertrag, dem Tarifvertrag sowie aus dem Gesetz.